

Die digitale Rentenübersicht

Altersvorsorgetransparenz oder Mogelpackung?

Von Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski, Berlin

I. Wissen fördert die Altersvorsorge

In einer breit angelegten Studie aus dem Jahre 2018 unter der Leitung von Prof. Dr. Andreas Hackethal¹ kamen die Wissenschaftler zu dem Ergebnis, dass eine größere Rententransparenz nicht nur technisch machbar sei, sondern vor allem dazu führe, dass Besserinformierte gezielt Geld zurücklegen, wenn sie über ihre Ansprüche im Alter Bescheid wissen.² Befragt wurde auf der Grundlage standardisierter Renteninformationen unter dem Namen *Rentencockpit*. Entscheidend für den Erfolg dieses Rentencockpits, so Hackethal, sei, dass alle Produktgeber und Versorgungseinrichtungen bei der säulenübergreifenden Darstellung, und zwar automatisiert und standardisiert, mitmachen würden.

Inzwischen ist das Rentencockpit deutlich weiterentwickelt. Einbezogen werden sollen nicht nur Leistungen aus den für Deutschland typischen 3 Säulen³, sondern darüberhinaus altersvorsorgetaugliche Vermögenswerte wie Wertpapierdepots, Immobilien und andere Anwartschaften. Im Kern geht es dem Rentencockpit darum, jedem Menschen im Lande über eine möglichst einfach bedienbare App taggenau die Möglichkeit zu eröffnen, den Stand des bestehenden Altersvorsorgevermögens zu erfahren (*Tankanzeige*) und daraus abgeleitet eine mögliche Altersrente (ab definiertem Eintrittsalter) zu ermitteln. Auf der Grundlage einer solchen täglich überprüfbareren Altersvorsorgeinformation können Menschen eine möglicherweise drohende Altersvorsorgelücke erkennen und sich darüber Gedanken machen, wie sie zu vermeiden ist.

Grundgedanke des Rentencockpits ist es also, den jeweiligen Stand auf dem Altersvorsorgekonto zu ermitteln, und daraus Schlüsse für die Höhe einer Altersrente, zB ab 67, unter bestimmten Annahmen zu errechnen, sodass die Nutzer der App ihr Altersvorsorgeverhalten an die jeweiligen Daten anpassen und optimieren können. Dies, so Hackethal, werden sie tun, wenn sie wissen, wie der Stand auf ihrem Altersvorsorgekonto ist. Dabei ist eins für den Wissenschaftler gesetzt: das *Rentencockpit* liefert Zahlen, Daten und Fakten ausschließlich an Nutzer*innen des Cockpits. Dritte haben keinerlei Zugriff. Produkte werden über das Rentencockpit weder angeboten noch vertrieben, so dass eine völlig unabhängige Nutzung und Auswertung der Altersvorsorgeinformation des Rentencockpit unter Wahrung aller Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung gewährleistet ist. Das Rentencockpit gibt es bereits als Prototyp, der in 2021 im Feld getestet wurde und nun in 2022 auf Basis der Erkenntnis weiterentwickelt wird. Die Entwicklung wird maßgeblich durch die Goethe-Universität Frankfurt am Main, die Europäische Union und das Land Hessen finanziert.

Dies bedeutet: die Entwicklung einer standardisierten, klaren und verständlichen Altersvorsorgeinformation über eine auf dem Handy abrufbare App ist ein *wissenschaftsbasiertes* Projekt, und nicht etwa Teil eines staatlichen Konzeptes für eine *digitale Rentenübersicht*.

Das ist auf den ersten Blick überraschend, denn allgemeine Meinung ist, dass die meisten Deutschen ihre Renteninformation nicht oder falsch verstehen.⁴ Auf diese Tatsache wird auch von Klaus Stieffermann aktuell hingewiesen.⁵ Richtig sei, dass es in Deutschland seit 2005 Renteninformationen für die gesetzlich Rentenversicherten gibt.⁶ Die Lebensversicherer sind europarechtlich seit 1994 verpflichtet jährliche *Standmitteilungen* ihren Versicherten zu übermitteln.⁷ Für den Bereich der betrieblichen Alterssicherung sieht das Betriebsrentengesetz schon seit 1975 vor, dass Arbeitnehmer einen Auskunftsanspruch haben, um die Höhe ihrer Ansprüche aus unverfallbaren Anwartschaften zu erfragen.⁸ Diese Informationen bieten, so Stieffermann, aber nur einen relativ eingeschränkten Überblick über die zu erwartende Gesamtversorgung mit Renteneintritt. Die Informationen haben keinen standardisierten Inhalt und werden über das Jahr verteilt erstreckt, so dass es schwer ist, sich selbst einen guten Überblick über die eigene Versorgungssituation zu verschaffen.⁹ Letztlich fehlt es an der schlichten und einfachen Darstellung der *Gesamtversorgung*.

Es fehlt, wie es Wolfgang Steiger¹⁰ treffend formuliert hat, an einer übersichtlichen *Tankanzeige*. So wie die Tankanzeige in einem Kfz einen Hinweis darauf gibt, ob der Tank für die geplante Fahrt hinreichend gefüllt ist, so sollte eine Altersvorsorgeinformation die Bürger*innen darüber informieren, mit welcher *Tankfüllung* sie im Renteneintrittsalter rechnen können und ob diese Tankfüllung wohl ausreicht, um ein angemessenes, selbstbestimmtes Rentendasein zu ermöglichen. Umgekehrt kann eine Tankanzeige einem jungen Menschen zeigen, wo und in welchem Umfang möglicherweise Nachbesserungsbedarf bei der Altersvorsorge besteht. Wenn diese Informationen mit einem

1 Goethe-Universität Frankfurt am Main, zusammen mit dem Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik.

2 So FAZ v. 7.6.2018, Nr. 129, S. 33.

3 Säule I: Gesetzliche Rentenversicherung; Säule II: Betriebliche Altersversicherung; Säule III: Private Rentenversicherungen.

4 FAZ v. 16.5.2018, Nr. 112, S. 23.

5 Stieffermann, Die digitale Rentenübersicht: fast 20 Jahre von der ersten Idee bis zur Betriebsphase betriebliche Altersversorgung 7/2021, 593 ff.

6 § 109 SGB VI.

7 § 155 VVG iVm § 6 Nr. 1 Abs. 3 VVG-InfoV.

8 BT-Drs. 7/2843, 7.

9 So Stieffermann, Die digitale Rentenübersicht, S. 594 unter Hinweis auf den Forschungsbericht 527 des BMAS, dort insbesondere S. 66-74.

10 Vorsitzender des Beirats des das Rentencockpit fördernden Vereins Deutsche Renteninformation e.V.

zeitlichen Vorlauf von 30 oder 40 Jahren erfolgen, dann kann ein Ansparprozess begonnen werden, der unter Berücksichtigung des Zinseszineffektes zur Überwindung der prognostizierten Altersvorsorgeelücke führen kann und damit Altersarmut vermeidet. Altersvorsorgeinformationen dieser Art sind auch deshalb grundlegend wichtig, weil die deutsche Bevölkerung zunehmend überaltert, das heißt die immer weniger werdenden jüngeren Menschen müssen für immer mehr Rentner*innen sorgen. Das gilt nicht nur für die im Umlagemodell finanzierten Altersrenten, sondern außerdem für die immer höher werdende Belastung aus dem Bereich der Pflege.¹¹

Inzwischen hat der Gesetzgeber reagiert. Das Gesetz **Digitale Rentenübersicht** vom 11.2.2021 ist seit 17.2.2021 in Kraft.¹² Die Frage ist, ob damit eine einfache, klare und verständliche Altersvorsorgegesamtinformation für alle Bürger*innen nunmehr erreicht ist, oder ob das Gesetz diesen Gedanken im Ergebnis nicht verwirklicht. Sollte sich – wie zu zeigen sein wird – letzteres als zutreffend herausstellen, so stellt sich die weitere Frage, welchen Sinn und Zweck die digitalisierte Rentenübersicht hat und ob sie möglicherweise im Zusammenwirken mit Angeboten, wie etwa dem Rentencockpit, doch noch zu jener klaren und einfachen Altersvorsorgeinformation führt, auf die die Bürger*innen angewiesen sind.

II. Gesetz Digitale Rentenübersicht

Wie eben schon erwähnt ist das Gesetz Digitale Rentenübersicht vom (RentÜG) 11.2.2021 am 17.2.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Seither – so könnte man denken – können Bürger*innen ihre digitale Rentenübersicht über das Portal der Zentralen Stelle für die digitale Rentenübersicht abfragen (§ 4 Abs. 1 RentÜG). Tatsächlich können die Bürger*innen ihre digitale Rentenübersicht derzeit nicht abrufen, denn die Zentrale Stelle für die digitale Rentenübersicht ist derzeit noch dabei, die Voraussetzungen für das Erfassen der Daten zu schaffen (§ 6 RentÜG). Mit der Pilotphase soll wahrscheinlich im Dezember 2022 begonnen werden. Beendet soll die Pilotphase wohl im Dezember 2023 sein, das heißt ab Januar 2024 können Bürger*innen damit rechnen, über die Zentrale Stelle ihre digitale Rentenübersicht abzurufen.

Die entscheidende Frage für die Bürger*innen ist, welche Informationen sie eigentlich über die Digitale Rentenübersicht abrufen können. Grundlage dafür ist § 3 Abs. 2 RentÜG. Dort heißt es: „Die digitale Rentenübersicht enthält Informationen über die individuellen Altersvorsorgeansprüche in der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge.“

Damit ist schon von vornherein klar, dass nur ein Teil der für die Alterssicherung geeigneten und verfügbaren Vermögensgegenstände in der Digitalen Rentenübersicht erfasst werden. Vermögensgegenstände, wie etwa Immobilien oder Wertpapierdepots, die nicht zu den drei in der digitalen Rentenübersicht erfassten Säulen zählen, werden nicht erfasst.

1. Produkte mit Standmitteilungen

Aber auch innerhalb der drei Säulen werden nicht alle Vorsorgeansprüche erfasst sein. Dies hängt damit zusammen, dass nur

die nach § 5 Abs. 1 RentÜG von den Vorsorgeeinrichtungen übermittelten Informationen zusammengestellt und zu einem Gesamtüberblick nach § 5 Abs. 3 RentÜG zusammengeführt werden (§ 3 Abs. 2 RentÜG). In § 5 Abs. 1 RentÜG heißt es, dass die **angebundenen Vorsorgeeinrichtungen** Informationen zu Altersvorsorgeprodukten zur Verfügung stellen. Angebunden sind Vorsorgeeinrichtungen, die **mindestens jährlich Standmitteilungen** übermitteln (§ 7 Abs. 1 RentÜG). Nur diese Vorsorgeeinrichtungen sind ab einem **Stichtag**, der in einer Verordnung festgelegt wird, verpflichtet, sich an die Zentrale Stelle für die digitale Rentenübersicht anzubinden (§ 7 Abs. 1 RentÜG).

Der Begriff Vorsorgeeinrichtungen ist in § 2 Nr. 2 RentÜG definiert. Gemeint sind alle Anbieter, Träger oder Stellen, die gesetzliche, betriebliche oder private Altersvorsorgeprodukte anbieten.

Verkürzt heißt dies, dass alle Altersvorsorgeprodukte (Definition in § 1 Nr. 1 RentÜG) für die es **jährliche Standmitteilungen** gibt, an die Zentrale Stelle zu melden und von dieser zu verarbeiten sind. Daraus folgt, dass bereits heute klar ist, dass nicht alle betrieblichen und privaten Altersvorsorgeprodukte in der digitalen Rentenübersicht erfasst werden. Darauf weist auch *Stieffermann* ausdrücklich hin.¹³ Der Fachbeirat, der neben der Zentralen Stelle (Grundlage § 13 RentÜG) gebildet worden sei, habe bereits in der ersten Sitzung festgestellt, dass es zunehmend Anwartschaften gebe, bei denen gerade keine prognostizierten oder garantierten Werte ausgewiesen werden. Dazu zählen, so *Stieffermann*, Auszahlpläne, Zeitrenten oder Kombinationsformen wie Auszahlpläne mit Restkapitalverrentung. Auch bei solchen Anwartschaften handelt es sich um eine Altersversorgung nach der Definition des § 1 Nr. 1 RentÜG. Erfasst werden diese Ansprüche in der Digitalen Rentenübersicht nicht.

Darüber hinaus können sich Vorsorgeeinrichtungen, die **keine** jährliche Standmitteilung übermitteln, **freiwillig** an die Zentrale Stelle anbinden lassen (§ 7 Abs. 1 RentÜG). Wie sie es tun, ist ihnen überlassen (§ 7 Abs. 1 RentÜG). Damit will der Gesetzgeber einer *Überforderung* der Vorsorgeeinrichtungen vorbeugen.¹⁴ Das heißt aus der Sicht des Gesetzgebers geht es offenbar nicht in erster Linie um die Frage, ob die Bürger*innen eine inhaltlich zutreffende, umfassende und verlässliche Altersvorsorgeinformation bekommen, sondern es geht darum, ob die Vorsorgeeinrichtungen, die keine Standmitteilungen übermitteln, möglicherweise überfordert sein könnten.

2. Zweck: nur „ergänzende“ Informationsquelle

Zu dieser Philosophie korrespondiert der Grundgedanke, also der Zweck, der den Gesetzgeber nach § 1 RentÜG leitet. In der Gesetzesbegründung wird klargestellt:

„Das Angebot (gemeint ist die digitale Rentenübersicht) ist als **reines Mittel zur Beschaffung von Informationen angelegt**.“¹⁵

11 Vertiefend Schwintowski, Das Recht der Alternden Gesellschaft, FS 200 Jahre juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, 2010, S. 1150-1171.

12 BGBl 2021 I 154 v. 17.2.2021.

13 Stieffermann, Die digitale Rentenübersicht, S. 600.

14 So die Gesetzesbegründung in BT-Drs. 19/32550, 84.

15 BT-Drs.19/23550, 77.

Es gehe darum, den Bürger*innen eine **ergänzende Informationsquelle** für eine Altersvorsorgeplanung zu bieten.

„*Weitere Angebote in Richtung einer Beratung oder Handlungsempfehlung sind ohne Kenntnis vieler individueller Faktoren der Bürger*innen, wie beispielsweise den individuellen Haushaltskontext, nicht seriös zu gewährleisten und daher auch nicht vorgesehen.*“¹⁶

Dies bedeutet, dass dem Gesetzgeber **nicht** um eine verlässliche, umfassende, klare und verständliche Altersvorsorgeinformation, sondern um eine **ergänzende Informationsquelle** für die Altersvorsorgeplanung geht. Ergänzend ist die digitale Rentenübersicht allerdings **nur in einem einzigen Punkt**. Heute schon bekommen die Versicherten, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, jährlich eine schriftliche oder elektronische **Renteninformation** (§ 109 SGB VI). Nach Vollendung des 55. Lebensjahres wird diese alle drei Jahre durch eine **Rentenauskunft** ersetzt (§ 109 Abs. 1 SGB VI). Daneben stehen die jährlichen **Standmitteilungen** im Rahmen der betrieblichen und der privaten Altersvorsorge. An diesen Informationen, die die Bürger*innen nach dem derzeit geltenden Recht bekommen, ändert sich nichts. Das heißt die digitale Rentenübersicht fasst diese ohnehin zur Verfügung gestellten Informationen in einem **elektronischen Format** zu einem **Gesamtüberblick** zusammen. Das ist es dann allerdings auch schon.

3. Gesamtüberblick

Dieser Gesamtüberblick ist der **Mehrwert** der digitalen Rentenübersicht. Der Inhalt dieses **Gesamtüberblicks** wird in § 5 Abs. 4 RentÜG definiert. Es geht um die wertmäßige Angabe zu den erreichten (1) und erreichbaren (2) Altersvorsorgeansprüchen. Dabei wird zwischen der Art der Auszahlung als Einmalbetrag oder als laufende Rente differenziert. Schließlich wird differenziert, ob die Werte garantiert oder prognostiziert sind. Dabei geht es immer um Werte, die in den **Standmitteilungen** ausgewiesen werden.

Alles in allem ist festzuhalten, dass das RentÜG den Bürger*innen nach Ende der ersten Betriebsphase (§ 6 RentÜG) einen **Gesamtüberblick** über jene Informationen zur Verfügung stellen wird, die sie auch heute schon im Rahmen jährlicher **Standmitteilungen** bekommen. Ob dieser Mehrwert für die Bürger*innen nennenswert ist, sei dahingestellt. Diejenigen, die in der Vergangenheit in der Lage waren **Standmitteilungen** zu lesen und zu gewichten werden etwas weniger Arbeit haben, weil sie nun eine digitale Rentenübersicht bekommen, die ihnen einen **Gesamtüberblick** über die **Standmitteilungen** gibt. Diejenigen, die in der Vergangenheit nicht in der Lage waren **Standmitteilungen** zu verstehen und zu interpretieren, denen insbesondere nicht klar ist, ob daraus Altersvorsorgeglücken folgen, werden dies auch in Zukunft nicht erfahren.

Es ist richtig, wenn der Gesetzgeber in der Einleitung des RentÜG darauf hinweist, dass eine „planvolle Absicherung“ des eigenen Lebensstandards im Alter eine gute Informationsbasis erfordere.¹⁷ Es ist auch richtig, wenn der Gesetzgeber fortführt: „diese (gemeint ist die Informationsbasis) sollte durch regelmäßige, möglichst vollständige, verständliche, verlässliche und

vergleichbare Informationen zum Stand der individuellen Alterssicherung gewährleistet werden.“¹⁸ Es ist aber auch richtig, dass die Digitale Rentenübersicht weder vollständig noch verständlich, noch verlässlich sein wird. Das ist eine Folge der Konzeption der Digitale Rentenübersicht, die ausschließlich auf Produkte mit **Standmitteilungen** zurückgreift und nicht eine vollständige Informationserfassung aller denkbaren Altersvorsorgeprodukte beinhaltet. Aus diesem Grunde liefert die zukünftige digitale Rentenübersicht auch keine vergleichbare Information zum Stand der individuellen Alterssicherung. Das heißt das, was sich der Gesetzgeber bei Schaffung des Gesetzes zur Digitalen Rentenübersicht vorgestellt hat, löst er selbst nicht ein.

4. Zweckerreichung auf anderem Weg?

Die daraus resultierende Frage ist, ob der Gesetzgeber zumindest alles tut, um das Ziel, das er (angeblich) erreichen will, eine verlässliche und vergleichbare Informationsbasis für die individuelle Alterssicherung zu gewährleisten, zumindest im Zusammenwirken mit möglicherweise privaten Anbietern gemeinsam zu erreichen. Gemeint sind Angebote, wie sie etwa über das oben schon beschriebene *Rentencockpit* möglich sein werden. Die Frage lautet also, ob der Gesetzgeber mit dem RentÜG zumindest einer Art *Schulterschluss* zwischen der Digitale Renteninformation auf der einen Seite und verlässlichen Altersvorsorgeinformationen, die diesen Namen verdienen, etwa im Sinne des *Rentencockpits*, auf der anderen Seite anstrebt? Tatsächlich sind daran Zweifel erlaubt.

III. Der Datentransfer der Digitalen Rentenübersicht

Wie eben dargestellt, geht es dem Gesetzgeber darum, eine möglichst vollständige, verständliche, verlässliche und vergleichbare Information zum Stand der individuellen Alterssicherung zu gewährleisten.¹⁹ Der Gesetzgeber führt fort, dass dies, angesichts des komplexen Systems der Altersvorsorge in Deutschland, eine große Herausforderung sei. Die aktuell von vielen Anbietern und Trägern der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge regelmäßig zur Verfügung gestellten Informationen oder **Standmitteilungen**, wiesen deutliche Unterschiede in der Darstellung auf. Sie seien für Bürger*innen nicht immer leicht verständlich und nur sehr bedingt geeignet, einen **Gesamtüberblick** über die bereits erreichten oder erreichbaren Versorgungsleistungen im Alter zu geben.

Dem kann man beim besten Willen nicht widersprechen. Ziel, so der Gesetzgeber weiter, sei deshalb eine Verbesserung des Kenntnisstandes der Bevölkerung über die eigene Altersvorsorge die Planungsgrundlagen zu verbessern. Den Bürger*innen solle ein ergänzendes Angebot unterbreitet werden, sich **nutzerfreundlich** an einer Stelle einen **Gesamtüberblick** über die eigene Altersvorsorge zu verschaffen. Das Angebot einer **digitalen Rentenübersicht** solle einen Anreiz setzen, sich intensiver mit

¹⁶ BT-Drs.19/23550, 77.

¹⁷ BT-Drs.19/23550, 1.

¹⁸ BT-Drs.19/23550, 1.

¹⁹ BT-Drs.19/23550, 1.

der eigenen Altersvorsorge auseinanderzusetzen.²⁰ Nimmt man den Gesetzgeber ernst, so will er der Bevölkerung den Zugang zu den Planungsgrundlagen der Altersvorsorge erleichtern. Die Bürger*innen sollen über eine digitale Rentenübersicht verfügen, die sie in das Gesamtkonzept ihrer Altersvorsorge einbetten können, um auf diese Weise selbst zu einer verlässlichen, vergleichbaren Information für die individuelle Altersvorsorge zu kommen.

Dies bedeutet, dass der Gesetzgeber selbst davon ausgeht, dass es den Bürgern*innen schwer fällt die Altersvorsorgeinformationen zu verstehen und zu vergleichen. Davon ausgehend, sollte man erwarten, dass der Gesetzgeber alles tut, um den Bürger*innen den Zugang zu einer angemessenen, verlässlichen und vergleichbaren Altersvorsorgeinformation zu erleichtern und dafür zu sorgen, dass diese Information der Digitale Rentenübersicht in einen sachgerechten Zusammenhang einer Gesamtinformation zur Altersvorsorgesituation für einzelne Bürger*innen gesetzt werden.

1. Steine statt Brot

Tatsächlich deutet aber einiges daraufhin, dass der Gesetzgeber genau das Gegenteil in das RentÜG geschrieben hat und damit letztlich den Informationsbedürfnissen der Bürger*innen einen großen Stein in den Weg legt.

In diesem Sinne argumentiert auch Klaus Stieffermann.²¹ Hintergrund ist § 3 Abs. 4 RentÜG. Nach dieser Norm erteilt die Zentrale Stelle für die digitale Rentenübersicht Bürger*innen Auskunft zu ihren Verfahren und zur Zusammenführung der Informationen. Dies klingt für sich allein genommen nicht weiter problematisch. Klaus Stieffermann zieht daraus allerdings einen erstaunlichen Schluss.²² Er schreibt: „die Möglichkeit, dass die Nutzer sich auf Plattformen Dritter einloggen und von dort aus (quasi im Hintergrund) die Daten aus der digitalen Rentenübersicht erhalten („Importlösung“), berge die Gefahr, dass es zu verfälschten Darstellungen kommen könnte, je nach Interessenlage des Dritten.“ Um dies auszuschließen, so Stieffermann weiter, bestünde nun die Möglichkeit diese Plattformen Dritter zu zertifizieren und regelmäßig zu rezertifizieren.²³

Diese Überlegungen sind deshalb überraschend, weil sie durch den Gesetzestext nicht abgebildet und letztlich auch rechtlich nicht nachvollziehbar sind. Nach dem Gesetzestext erteilt die Zentrale Stelle auf Abruf der Bürger*innen die digitale Rentenübersicht. Dies geschieht rein technisch über die Identifikationsnummer, die einer natürlichen Person für Steuern zugeteilt wurde (§ 139b AO iVm § 2 Nr. 8 RentÜG). Bürger*innen sind natürliche Personen und nach § 1 BGB rechtsfähig. Sie sind darüber hinaus fähig, Rechtsgeschäfte vollwirksam vorzunehmen, solange nicht die Ausnahmen der §§ 104 ff. BGB vorliegen.

2. Dienstleister als Boten oder Vertreter

Infolgedessen können Bürger*innen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Vertragsfreiheit jederzeit einen Dritten bitten Informationen für sie bei einer öffentlichen Stelle abzurufen. Sie können beispielsweise die Zentrale Stelle darum bitten, einem Dritten

die digitale Rentenübersicht zu übermitteln. Der Dritte würde in diesem Fall als Empfangsbote für die Bürger*in tätig werden.²⁴ So könnten die Bürger*innen beispielsweise das *Rentencockpit* bitten bei der Zentralen Stelle die digitale Rentenübersicht anzufordern und in das *Rentencockpit* einzubetten. Auf diese Weise würden die Bürger*innen einen sehr einfachen und unkomplizierten Weg erhalten, taggenau ihre Altersvorsorgedaten über die Zentrale Stelle abzufragen und auf ihrer App im Rahmen des *Rentencockpits* aufzurufen. Dies wäre sehr sinnvoll, da das Rentencockpit ohnehin über Schnittstellen verfügt, mit deren Hilfe Altersvorsorgedaten angemessen, zutreffen, verlässlich so aufgearbeitet werden, dass sie nunmehr für die Bürger*innen vergleichbar werden.

Die Bürger*innen könnten aber auch von ihren Rechten nach § 164 BGB Gebrauch machen. Danach kann sich jede rechtsfähige Person von einem Dritten vertreten lassen. Die Willenserklärung des Vertreters wirkt nach § 164 BGB unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Das heißt dass, was der Vertreter erklärt, erklärt er gleichzeitig und vollinhaltlich für den Vertretenen.

Welchen der beiden Wege Bürger*innen ergreifen wollen, ist ihrer freien Entscheidung vorbehalten. Insoweit gibt es keinerlei Gängelungen und Vorgaben durch das geltende Recht. Dies gilt übrigens auch für die Übermittlung von Sozialdaten. So folgt aus § 67d iVm § 67b Abs. 1 und Abs. 2 SGB X, dass eine Datenübermittlung auch auf eine wirksame Einwilligungserklärung des Betroffenen gestützt werden kann. Die übermittelnde Stelle (hier wäre es die Zentrale Stelle) müsste in diesen Fällen prüfen, ob die Übermittlung tatsächlich von einer einschlägigen Befugnis oder einer wirksamen Einwilligung gedeckt ist. Eine Datenübermittlung ist auch im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung zulässig (§ 67d Abs. 3 SGB X).

Einschränkungen bei der Übermittlung von Daten der Zentralen Stelle enthält jedenfalls § 3 Abs. 4 RentÜG nicht. Es ist auch nicht erkennbar, warum und weshalb die Zentrale Stelle die digitale Rentenübersicht womöglich nicht anbieten oder Vertretern der Bürger*innen übermitteln können darf. Dies wäre überraschend, denn es handelt sich um den freien Willen der Bürger*innen. Sie entscheiden darüber, wer Zugang zu ihren Daten haben kann und darf. Das ist mit Blick auf die Datenschutzgrundverordnung nicht anders. Die Einwilligung in die Nutzung und Verarbeitung persönlicher Daten obliegt danach ausschließlich den Bürgern*innen (Art. 6 DSGVO).

Anders formuliert: eine wie auch immer geartete Einschränkung der Weitergabe der Daten der Zentralen Stelle an Boten/Vertreter der Bürger*innen ergibt sich weder aus § 3 Abs. 4 RentÜG noch aus allgemeinen Grundsätzen des privaten oder des öffentlichen Rechtes. So gesehen sind Einschränkungen bei der Weitergabe der Daten an Dienstleister mit dem geltenden Recht nicht zu vereinbaren.

20 BT-Drs.19/23550, 1.

21 Stieffermann, Die digitale Rentenübersicht, S. 601.

22 Stieffermann, Die digitale Rentenübersicht, S. 601.

23 Stieffermann, Die digitale Rentenübersicht, S. 601.

24 Zum Begriff Empfangsbote: Grüneberg/Ellenberger, 81. Aufl. 2022, BGB Einführung Einf. v. § 164 Rn. 11.

3. Zielerreichung konkretisiert?

Würde man demgegenüber an der restriktiven Auslegung des § 3 Abs. 4 RentÜG festhalten, so würde dies bedeuten, dass die Bürger*innen die Daten bei der Zentralen Stelle **persönlich** abrufen müssten. Dafür wäre ein kompliziertes Identifikationsverfahren erforderlich, dessen Einzelheiten in § 11 RentÜG beschrieben sind.²⁵

Dieses Verfahren dürfte für die Bürger*innen eher **abschreckend** sein. Es wird dazu führen, dass die Bürger*innen nicht einmal den Gesamtüberblick, den ihnen die digitale Rentenübersicht verschaffen soll, bei der Zentralen Stelle abrufen werden, weil dies viel zu kompliziert und mit einem viel zu geringen Mehrwert verbunden ist. Der langen Rede kurzer Sinn: das Grundziel, das der Gesetzgeber mit der digitalen Rentenübersicht erreichen will, die Bürger*innen verlässlich, vollständig über ihre Versorgungssituation im Alter zu informieren, so dass sie rechtzeitig entgegensteuern können, wird derzeit vollständig verfehlt. An die Stelle dessen tritt eine Bürokratie, die die Zielerreichung konterkariert.

IV. Zusammenfassung

1. Bürger*innen haben nach dem am 17.2.2021 in Kraft getretenen RentÜG einen Anspruch auf eine elektronische, digitale Rentenübersicht.
2. Diese digitale Rentenübersicht soll einen Gesamtüberblick über jene Altersvorsorgeansprüche gewähren für die es bisher bereits eine jährliche Standmitteilung gibt.

3. Damit werden alle Altersvorsorgeansprüche, für die es keine Standmitteilung gibt, nicht erfasst.
4. Das bedeutet die digitale Rentenübersicht sorgt ihrer Struktur nach in keinem Falle dafür, dass die Bürger*innen eine Altersvorsorgeinformation einfach und verständlich bekommen, die es ihnen ermöglicht über die Frage nachzudenken, ob eine Altersvorsorge besteht und ob gegengesteuert werden sollte.
5. Darüberhinaus verhindert § 3 Abs. 4 RentÜG das Bürger*innen dritte Dienstleister zwischenschalten können, um dafür zu sorgen, dass eine belastbare, verlässliche Gesamtinformation über ihre individuelle Altersvorsorgesituation entsteht.
6. Diese Einschränkung ergibt sich zwar nicht aus dem Wortlaut von § 3 Abs. 4 RentÜG, wird aber in dieser Weise öffentlich diskutiert. Diese Einschränkungen sind mit den Vorgaben des privaten und des öffentlichen Rechts zur Zwischenschaltung von Boten und Vertretern nicht zu vereinbaren.
7. Sollte es dabei bleiben, dass die Zentrale Stelle es den Bürger*innen verwehrt Dienstleister zur Aufnahme der digitale Rentenübersicht zwischenzuschalten, wird das mit dem Gesetz angestrebte Ziel, den Kenntnisstand der Bevölkerung über die eigene Altersvorsorge – um so über Planungsgrundlagen zu verfügen – zu verbessern, notwendigerweise verfehlt werden.
8. Als Folge hiervon wird das Problem der (unerkannten) Altersvorsorgegelücke die überalternde deutsche Gesellschaft in die Altersarmut führen, obwohl dies mit einfachen Mitteln (zB Rentencockpit) vermeidbar wäre.

²⁵ Im Kern wird an die Identifikationsnummer für Steuern nach § 139b AO angeknüpft.

Risikofragen einer Online-Vermittlungsplattform als Fragen des Versicherers gem. § 19 VVG?

Von Stud. iur. Janine Jakobi, Köln, und RA Dr. Martin Riemer, Brühl

I. Plattformökonomie und Versicherungsanträge

Vor Abschluss eines Versicherungsvertrags haben Versicherungsgesellschaften das zu zeichnende Risiko zu kalkulieren. § 19 Abs. 1 VVG verpflichtet sie in Textform nach allen Gefahrumständen zu fragen, die für ihren Entschluss zur Policierung erheblich sind. Machen sie von diesem Recht keinen Gebrauch, was ihnen freisteht, begeben sie sich jedoch des Rechts, sich später irrtumsbedingt vom Vertrag zu lösen. Werden Risikofragen vor Vertragsschluss hingegen gestellt, müssen Versicherungsnehmer sie wahrheitsgemäß beantworten. Anderenfalls kann dem Versicherer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag gem. § 19 Abs. 2 VVG oder gar zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nach §§ 22 VVG, 123 BGB zustehen.

Seiner Grundstruktur nach war dieses System wechselseitiger Obliegenheiten bereits in §§ 16, 22 des VVG von 1911 angelegt.

In den zurückliegenden Jahren nach der VVG-Reform 2008 fokussierten sich die Diskussionen zu – hiernach – §§ 19, 22 VVG primär jedoch auf das Textformerfordernis, die Erkennbarkeit und Verständlichkeit der Risikofragen vom Standpunkt eines (gedachten) „durchschnittlichen Versicherungsnehmers“, sowie der Gestaltung der Antragsunterlagen überhaupt, z.B. ob Warnhinweise auf die Konsequenzen einer Falschbeantwortung drucktechnisch ausreichend hervorgehoben und verständlich genug formuliert waren.

§ 19 VVG enthält neben der sachlichen gleichwohl auch eine personale Hürde für die Versicherer: *Qui quaerit* (dt. wer fragt)? Der Umstand, dass einem Versicherungsantragsteller Risikofragen gestellt werden, bedeutet noch nicht per se, dass diese zwangsläufig auch „Fragen des Versicherers“ sind. Der Reformgesetzgeber des Jahres 2008 hatte bei seinen Bemühungen, Verbraucher besser vor „Antragsfallen“ zu schützen, das Aufkom-